

Allgemeine Informationen zur Ausstellung eines Fischereischeins nach §§ 29 ff. HFischG

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Alter Fischereischein
- Nachweis über Fischereischeinprüfung (bei Erstaussstellung)
- Aktuelles Lichtbild (bei Neuaussstellung des Fischereischeins)
- Antragsteller persönlich bei Erst- & Neuaussstellung

Voraussetzungen:

- Antragsteller hat das 14. Lebensjahr vollendet
- Keine Versagungsgründe. Versagungsgründe liegen u. a. vor, wenn der Antragsteller
 - wegen Fischwilderei oder Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt wurde
 - wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigungen rechtskräftig verurteilt wurde
 - wegen Verstoß gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt wurde oder deshalb ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

Jugendfischereischein bzw. Fischereiabgabe

- Jugendfischereischeine werden seit dem 01.01.2023 nicht mehr ausgestellt, stattdessen erhält man einen Nachweis über die Zahlung der Fischereiabgabe
- die Zahlung der Fischereiabgabe (und Gebühr) ermöglicht es Jugendlichen ohne Besitz des Fischereischeins in Begleitung einer volljährigen Person (welche im Besitz eines Fischereischeines ist) den Fischfang mit der Handangel auszuüben
- für Jugendliche zwischen 10 & 16 Jahren
- die Abgabe kann für 1 -4 Jahre gezahlt werden; gilt aber längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

Ausländerfischereischein

- Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung bzw. mit Nachweis einer im Ausland absolvierten Fischereiprüfung
- für Personen die keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht deutsch sind
- Voraussetzungen werden in Absprache mit der Fischereibehörde des Landkreises geprüft
- wird für 3 Monate ausgestellt

Sonderfischereischein

- ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung
- für Personen die die Fischerprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht oder mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können
- Voraussetzungen werden in Absprache mit der Fischereibehörde des Landkreises geprüft
- Inhaber darf mit Begleitung einer volljährigen Person, welche auch im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang ausüben